

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in einem Umlaufverfahren vom 14.06.2011 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Änderung der Spielordnung

§ 8 SpO

§ 8 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vereine, die zum Herren-Verbandsspielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen zugleich eine Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaft zum Spielbetrieb melden, und zwar Vereine

- a) ~~der Kreisliga mindestens eine,~~
b) **a)** der Bezirks- und Bezirksoberliga mindestens zwei und
c) **b)** der Landesliga und Bayernliga mindestens drei.

G-Junioren-Mannschaften sind nicht anrechenbar. Von den Altersklassen der E- und F-Junioren ist nur eine Mannschaft anrechenbar.

- (2) Vereine der Frauen-Bayernliga und -Landesligen müssen mindestens über eine Juniorinnenmannschaft verfügen.
- (3) Der Nachweis ist nur dann erbracht, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen haben.
- (4) Für Stammvereine einer Junioren-Förder-Gemeinschaft wird eine Mannschaft angerechnet, wenn die in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaft festgelegte Anzahl von Spielern von dem betreffenden Verein eingebracht wird.
- (5) **Spielgemeinschaften können für alle daran beteiligten Vereine als Mannschaft angerechnet werden. Dabei müssen auf den Spielerlisten aller Spielgemeinschaften zusammen insgesamt mindestens 15 Spieler eines Vereins aufgeführt worden sein (analog JFG Abs. 4). Diesem Verein kann jedoch im Sinne des Abs. 1 aus den Spielgemeinschaften nur eine Mannschaft angerechnet werden, auch wenn er mehr Spieler gemeldet hat.**
- (6) Vereine, die die vorgenannten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr zu entrichten, und zwar

- a) ~~Vereine der Kreisliga~~ **Frauen-Landes-** und der Frauen-
Bayernliga 100 €
- b) Vereine der **Herren**-Bezirks- und -Bezirksoberliga 200 €
- c) Vereine der **Herren**-Landesliga und der -Bayernliga 400 €

- (7) Vereine, die im folgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, werden in dieser Saison mit einem Punktabzug von drei Punkten belegt und haben wiederum eine Ausfallgebühr zu entrichten und zwar

- a) ~~Vereine der Kreisliga~~ **Frauen-Landes-** und der Frauen-
Bayernliga 200 €
- b) Vereine der **Herren**-Bezirks- und -Bezirksoberliga 400 €

c) Vereine der **Herren**-Landesliga und der -Bayernliga 500 €

(8) bis (10) unverändert

§ 9 SpO

§ 9 Schiedsrichtergestellung

(1) Die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereine müssen bis zum Beginn der Verbandsrunde für jede ihrer gemeldeten Herren-, Frauen-, A- und B-Juniorenmannschaften einen aktiven Schiedsrichter stellen. Für die Frauenmannschaften sollte möglichst eine aktive Schiedsrichterin gemeldet werden. Jede Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens einen **aktiven** Schiedsrichter melden. Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 7 Abs. 1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.

§ 42 Abs. 2 b, c, g und 3 SpO

(2) Absatz 1 gilt auch für Vertragsspieler, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

b) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform und müssen den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, der Regional- und Landesverbände verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

c) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~€ 150,00~~ **€ 250,00** monatlich ausweisen. Eine **weitergehende** inhaltliche Prüfung durch den Verband ~~kann stattfinden~~ **findet nicht statt**. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

g) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 42 Abs. 2 a Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

a) in erster Instanz:

aa) falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

- bb) falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
- cc) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
- b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

h) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Buchstabe g) Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins **oder eines Vereins der 3. Liga** kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 42. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechelperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechelperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 47 ff. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

(3 a) Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.

§ 48 Abs. 6 SpO

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu **oder ist der Tag der Abmeldung unstreitig vom abgebenden Verein bestätigt worden**, so ist er verpflichtet, dem Spieler, der Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Änderung der Jugendordnung

§ 15 JO

§ 15 - Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist in allen Altersklassen zulässig, wenn sie nicht **in Mannschaften mit weniger als 9 Spielern** spielen; bei Juniorinnen ist **in allen angebotenen Mannschaftsgrößen** die Bildung einer Spielgemeinschaft zulässig. Voraussetzung dafür ist **grundsätzlich**,

dass Vereine wegen Spielermangel keine eigene Juniorenmannschaft bilden können. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin die Spielgemeinschaft für die neue Saison an. Bei Genehmigung durch den **vom Kreis-Jugendausschuss / Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss bestimmten Verantwortlichen** erhält der Verein eine Bestätigungskarte. Diese gilt nur für das laufende Spieljahr.

- (2) Wechseln Spieler innerhalb einer Spielgemeinschaft zu einem an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein, so unterliegen sie den allgemeinen Wechselbestimmungen.
- (3) Für alle Vorfälle haftet jeweils der federführende Verein einer Spielgemeinschaft.
- (4) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für die Bildung **von Junioren-/Juniorinnen-Spielgemeinschaften**.

§ 15 a Abs. 3 JO

- (3) Als Voraussetzung für die Erstzulassung zum Verbandsspielbetrieb muss die Junioren-Förder-Gemeinschaft mindestens eine A- und eine D-Großfeldmannschaft der Junioren sowie eine B- oder eine C- Großfeld-mannschaft der Junioren melden. Die Anerkennung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft, welche ausschließlich Juniorinnenmannschaften melden will, erfolgt, wenn mindestens eine B- und eine C-Großfeldjuniorinnenmannschaft angemeldet werden.

Bei Nichterfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung in den Folgejahren sind nachstehende Ausfallgebühren je Mannschaft zu entrichten:

Jeweils für das 1. Spieljahr der Nichterfüllung	100,00 Euro
Im 1. Folgejahr	200,00 Euro
Im 2. Folgejahr	400,00 Euro

Sollten auch im 3. Folgejahr die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird die Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht mehr zum Verbandsspielbetrieb zugelassen. Die Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Die vorgenannten Maßnahmen werden von Bezirks-Vorsitzenden auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses getroffen.

§ 28 JO

§ 28 Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, ~~und~~ der Regionalliga und der Junioren-Bundesliga

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, ~~und~~ der 3. Liga, ~~oder~~ der Regionalliga **oder der Junioren-Bundesliga** können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, ~~oder~~ der Regionalliga **oder der Junioren-Bundesliga**, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie

Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 39 II RVO

- (2) Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten. **Bei Verfahren gegen Schiedsrichter ist zusätzlich dem Schiedsrichter Mitteilung zu geben.**

Änderung der Richtlinien für die Bildung von Junioren-/Juniorinnen-Spielgemeinschaften

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins **über die Kreisebene bei den Junioren bzw. über die Bezirksebene bei den Juniorinnen hinaus** dürfen nicht genehmigt werden.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse ist **grundsätzlich**, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Jugendlichen dieser Altersklasse verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen. Haben Vereine jedoch ausreichend Spieler in zwei aufeinanderfolgenden Altersklassen und können sie dadurch eine eigenständige Mannschaft bilden, hat diese Möglichkeit Vorrang vor einer Spielgemeinschaft in jeder dieser beiden Altersklassen.

Soweit ein Verein mehr Spieler hat, als für die Bildung einer Mannschaft benötigt werden, kann er diese in eine Spielgemeinschaft einbringen. Hierbei muss jedoch ein anderer Verein, der in dieser Altersklasse keine eigenständige Mannschaft im Verbandsspielbetrieb hat, die Federführung übernehmen.

3. Die Höchstzahl der Spieler in einer Spielgemeinschaft ist je Altersklasse auf **22** Spieler festgelegt; **von jedem beteiligtem Verein muss mindestens ein Spieler auf der Spielerliste stehen.** Spielgemeinschaften für **Mannschaftsgrößen kleiner 9 Spieler** werden mit Ausnahme bei den Juniorinnen grundsätzlich nicht genehmigt. **Für Spielgemeinschaften im Juniorinnenbereich mit Mannschaften kleiner 9 Spielerinnen dürfen maximal 16 Spielerinnen auf der Spielerliste stehen.**
4. Für die Spielgemeinschaft einer Altersklasse haben nur die Spieler **ein** Spielrecht, die auf der bei **dem vom Kreisjugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen** für diese Altersklasse hinterlegten Spielerliste aufgeführt sind. Spieler, die in einer weiteren Altersklasse dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, sind auf beiden Spielerlisten zu vermerken und entsprechend zu kennzeichnen. Dabei sind auf keiner Liste mehr als **22** Spieler zugelassen. Der SR

muss das Genehmigungsdatum der zur Spielrechtsprüfung vorgelegten Spielerliste auf dem Spielberichtsbogen im Feld „Bemerkungen“ eintragen.

5. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. ~~Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.~~

II. Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft beim zuständigen Kreis an. **Der elektronische Meldebogen bietet alle satzungsgemäßen Möglichkeiten für eine Mannschaftsanmeldung einschließlich von Zuordnungswünschen für den Verbandsspielbetrieb.**
2. Mit dieser Meldung ist **elektronisch oder** in zweifacher Ausfertigung (**Papierform**) eine Spielerliste aller Spieler, die in dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, unter Berücksichtigung von I. Abs. 3 bis spätestens 31.07. des lfd. Jahres an den **vom Kreisjugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen** einzusenden. Für jede Altersklasse ist ein gesonderter Antrag mit eigener Spielerliste zu stellen.
3. Die Spielerliste wird über das Internet unter www.bfv.de/Meldebogen, (einloggen mit Vereinskennung) als Download den Vereinen zu Verfügung gestellt **und ist zu verwenden.**
4. Bei Übersendung der Spielerlisten ist der Absender für den zeitgerechten und vollständigen Eingang der Sendung verantwortlich und beweispflichtig. Jede Änderung der Spielerliste (Streichung oder Ergänzung von Spielern), ist elektronisch in einfacher oder in Papier in zweifacher Ausfertigung beim **vom Kreis-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung bestimmten Verantwortlichen** einzureichen und von diesem mit Datum und Unterschrift zu genehmigen und an den federführenden Verein zurückzusenden. Erst nach Eingang der Bestätigung mit Unterschrift und Datum des **vom Kreis-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen** beim federführenden Verein besteht das Spielrecht für diese Mannschaft. **Nachträgliche Veränderungen/ handschriftliche Ergänzungen an der genehmigten Spielerliste dürfen vom Verein nicht vorgenommen werden.**
5. a) Bei Junioren:
Mit Genehmigung behält der Kreis-Jugendleiter die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck) sowie eine Spielerliste ein. Eine Kopie dieser Unterlagen wird an den zuständigen Jugendgruppenspielleiter übersandt. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom Kreisjugendleiter für jede Altersklasse eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft sowie die mit Datum versehene und unterschriebene Spielerliste, frühestens zum 01.08. des lfd. Jahres. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreisjugendleiter **in Form eines Verwaltungsentscheides** die betroffenen Vereine und den Jugendgruppenspielleiter schriftlich von seiner Entscheidung.
b) Bei Juniorinnen:
Bei Genehmigung behält der/die **vom Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegte Verantwortliche** die Spielerliste ein. Eine Ausfertigung der Spielerliste ist an den **vom Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten**

Verantwortlichen zu senden. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom **Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen** eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft sowie die mit Datum unterschriebene Spielerliste. Bei Nichtgenehmigung des Antrags informiert der vom **Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegte Verantwortliche in Form eines Verwaltungsentscheides** die betroffenen Vereine und den Mädchenspielleiter schriftlich von seiner Entscheidung.

c) Die Bestätigungskarte und die vom **Kreis-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen** genehmigte Spielerliste der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen **zur Paß-/Gesichtskontrolle vor dem Spiel** unaufgefordert vorzulegen.

6. Werden Spieler während eines Spieljahres neu aktiviert, für die beim Verein ein Spielerpass vorliegt, aber keine Eintragung in die Spielerliste vorgenommen wurde, muss eine neue korrigierte Spielerliste beantragt werden.
7. Wird ein Spieler während des laufenden Spielerjahres beim vom **Kreisjugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen** zur Streichung aus der Spielerliste beantragt, so ist dies erst möglich, wenn eine evtl. bestehende Sperre abgelaufen ist.
8. **Wird eine Spielerliste während der laufenden Spielrunde geändert, verliert die zuvor ausgestellte Spielerliste ihre Gültigkeit und die darauf befindlichen Spieler das Spielrecht für diese Spielgemeinschaft. Gleiches gilt, wenn auf der genehmigten Spielerliste nachträgliche Veränderungen / handschriftliche Ergänzungen vorgenommen werden.**

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In ~~begründeten~~ Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum ~~31. Dezember~~ 01. März des laufenden Spieljahres beim zuständigen Bezirks-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss beantragt werden.
2. Für die Einteilung zu den Verbandsspielen in der jeweiligen Altersklasse ist die **Spielklassenzugehörigkeit** des federführenden Vereins maßgebend.
3. Spielgemeinschaften können **bei den Junioren nur auf Kreisebene, bei den Juniorinnen bis zur Bezirksebene am Spielbetrieb teilnehmen.**
4. Das Spielrecht für den Stammverein des Juniorenspielers ~~bei Eintragung der Spielgemeinschaft~~ bleibt unberührt.
5. Juniorenspieler eines Vereins der Spielgemeinschaft ohne Eintragung in der vom **Kreis-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen** unterschriebenen Spielerliste sind für die jeweilige Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt; **§§ 70 und 77 RVO haben Gültigkeit.**
6. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Juniorenmannschaften in der jeweiligen Altersklasse:

- a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht auf **Kreisebene (Junioren) / Bezirksebene (Juniorinnen)** sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
- b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Jugend-Gruppe einzuteilen.
7. a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste aufstiegsberechtigte Jugend-Gruppe eingeteilt.
- b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele der jeweiligen Altersklasse von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 7 a.
- c) Auf Antrag eines der beteiligten Vereine kann der Bezirks-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss bei Vorliegen eines Missbrauches die Spielgemeinschaft auflösen. Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine Spielgemeinschaft von einem Verein nicht mehr vollzogen wird.**

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur **Kreisliga (Junioren) / Bezirksebene (Juniorinnen)** wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Dies gilt auch für Vereine einer **Spielgemeinschaft**, die mit den gleichen Vereinen eine **Junioren-Förder-Gemeinschaft** gründen und im kommenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

V. Sportgerichtsurteile

Gemäß § 15 Abs. 3 Jugendordnung haftet immer der federführende Verein für alle Vorkommnisse.

Änderung der Richtlinie für den Frauen und Juniorinnenfußball

III. Juniorinnenfußball / Organisation

4. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Juniorenbereich aus zwei oder mehreren Vereinen mit maximal ~~20~~ **22** Spielerinnen (Kleinfeld 16 Spielerinnen) ist in den Altersklassen der B-, C- und D-Juniorinnen zugelassen. Dazu sind die separat erlassenen "Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften im Juniorenbereich" genauestens zu beachten, mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Anträge an den zuständigen BFMA zu stellen sind. Spielgemeinschaften können nur in der untersten und der darüber liegenden Spielklasse des Bezirkes spielen.

Änderung der Richtlinien für die Bildung von Frauen-Spielgemeinschaften

I. Allgemeines

1. ~~Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Frauen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse dürfen nicht genehmigt werden. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft bei den Frauen ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Frauen verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen.~~
2. **Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft bei den Frauen ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Frauen verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen.**
- 2.3. Die Höchstzahl der Spielerinnen in einer Spielgemeinschaft ist auf ~~20~~**25** Spielerinnen festgelegt. Vereine mit weniger als drei Frauen-Spielerinnen können keine Spielgemeinschaft eingehen.
- 3.4. Für die Spielgemeinschaft haben nur die Spielerinnen Spielrecht, die auf der bei dem/der Frauen-Spielleiter/in hinterlegten Namensliste aufgeführt und genehmigt sind.
- 4.5. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

II. Antragsverfahren

1. ~~Die zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereine melden mit dem vorgedruckten Formblatt (dreifache Ausfertigung) bis spätestens 30. Juni für die neue Saison die Spielgemeinschaft beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss (BFMA) an. Blatt 3 (blau) des Antrages verbleibt dabei beim Antragsteller.~~
2. ~~Diesem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung eine Namensliste aller Spielerinnen, die in dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, mit folgenden Angaben beizufügen: Name/Vorname/Geburtsdatum/Pass-nummer/Verein.~~
3. ~~Bei Genehmigung durch die/den Vorsitzende/n des BFMA behält der BFMA das weiße Blatt 1 des Antrages sowie die Namensliste ein. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom BFMA die der Namensliste entsprechende Anzahl von Jahresmarken sowie eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft. Bei Nichtgenehmigung informiert der BFMA die betroffenen Vereine schriftlich von seiner Entscheidung.~~
4. ~~Die Bestätigungskarte der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerinnenpässen unaufgefordert vorzulegen. Die Jahresmarken sind vom Verein auf der Vorderseite der Pässe rechts unten in dem dafür vorgesehenen Raum einzukleben. Bei einer Verlängerung werden dann die andersfarbigen Jahresmarken einfach darüber geklebt.~~

~~5. Werden Spielerinnen während eines Spieljahres reaktiviert, für die beim Verein ein Spielpass vorliegt, aber keine Eintragung in die Namensliste vorgenommen wurde, muss die erforderliche Jahresmarke schriftlich bei der zuständigen Spielleitung angefordert werden. Diese ergänzt dann die Namensliste entsprechend.~~

1. Bei dem zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an.

2. Mit dieser Meldung ist in zweifacher Ausfertigung eine Liste aller Spielerinnen, die in der Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, unter Berücksichtigung von I. Abs. 3 mit folgenden Angaben bis spätestens 30. Juni des laufenden Spieljahres bei der zuständigen Spielleitung einzusenden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Passnummer und Verein.

3. Die Listen werden über das Internet unter www.bfv.de/Meldebogen (einloggen mit Vereinskennung) als Download den Vereinen zur Verfügung gestellt.

4. Bei der Übersendung der Spielerliste ist der Absender für den zeitgerechten und vollständigen Eingang der Spielerliste beim zuständigen Spielleiter/in verantwortlich und beweispflichtig. Jede Änderung der Spielerliste (Streichung oder Ergänzung von Spielerinnen), ist bei der zuständigen Spielleitung einzureichen und von dieser zu genehmigen. Die Genehmigung wird von der zuständigen Spielleitung bestätigt, dann erst ist der Einsatz zulässig. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom BFMA eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft. Bei Nichtgenehmigung informiert der BFMA die betroffenen Vereine schriftlich von seiner Entscheidung.

6.5. Wird auf der Namensliste die Spielerinnenzahl ~~20~~ **25** überschritten, müssen entsprechend viele Spielerinnen schriftlich der zuständigen Spielleitung zur Streichung gemeldet werden. Die neu gemeldeten Spielerinnen haben bei Überschreitung der Spielerinnenzahl ~~20~~ **25** so lange kein Spielrecht, bis die Normzahl von ~~20~~ **25** Spielerinnen auf der Namensliste durch Streichung wieder erreicht ist.

7.6. Wird eine Spielerin während des laufenden Spieljahres bei der zuständigen Spielleitung zur Streichung aus der Spielerinnenliste beantragt, so ist dies erst möglich, wenn eine evtl. ausgesprochene Sperre durch das Sportgericht abgelaufen ist.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01. März des laufenden Spieljahres bei der Spielleitung beantragt werden.

2. Für die Einteilung zu den Verbandsspielen ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend.

3. ~~Spielgemeinschaften können nur unterhalb der obersten Spielklasse des Bezirkes genehmigt werden. Auf Verbandsebene (auch Pokal und Halle) sind Spielgemeinschaften nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des VFMA eine Sondergenehmigung erteilen.~~ **Spielgemeinschaften können nur bis einschließlich Bezirksliga genehmigt werden. In der Bezirksoberliga und beim Spielbetrieb auf Verbandsebene (auch Pokal und Halle) sind Spielgemeinschaften nicht zugelassen.**
4. Das Spielrecht für den Stammverein der Frauenspielerin bleibt bei Eintragung der Spielgemeinschaft unberührt.
5. ~~Frauenspielerinnen eines Vereins der Spielgemeinschaft ohne entsprechende Jahresmarke im Spielerinnenpass und Eintragung in die Namensliste sind für die Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt; § 70 und 77 RVO gelten sinngemäß.~~ **Spielerinnen ohne Eintragung in die Namensliste sind für die Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt; § 70 und 77 RVO gelten sinngemäß.**
6. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Frauenmannschaft:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welche die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur ~~zweithöchsten Spielklasse des Bezirkes~~ **zur Bezirksliga** sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen.
7. Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste Spielklasse eingeteilt.
8. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 7.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur ~~zweithöchsten Spielklasse~~ **Bezirksliga** wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

V. Sportgericht

Bei Spielgemeinschaften haftet immer der federführende Verein für alle Vorkommnisse.

Änderung der Richtlinien Herren-Spielgemeinschaften

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften im Herrenbereich sollen dazu dienen, Herren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse dürfen nicht genehmigt werden.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Herrenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen. Ein Verein kann keine Spielgemeinschaft eingehen, wenn er eine eigenständige Herrenmannschaft gemeldet hat.
3. Die Höchstzahl der Spieler in einer Spielgemeinschaft ist auf 25 Spieler festgelegt; **von jedem beteiligten Verein muss mindestens ein Spieler auf der Spielerliste stehen.** ~~Vereine mit weniger als drei Spielern können keine Spielgemeinschaft eingehen.~~ Spielgemeinschaften im Herrenbereich sind nur bis einschließlich der Kreisklasse zugelassen.
4. Für die Spielgemeinschaft haben nur die Spieler Spielrecht, die auf der beim Kreispielleiter **zuständigen Spielleiter** hinterlegten Namensliste aufgeführt sind. Dabei dürfen auf keiner Liste mehr als 25 Spieler stehen.
5. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

II. Antragsverfahren

1. Die **Bei den** zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen beantragen **meldet der federführende Verein mit dem vorgegebenen** mit dem vorgedruckten Formblatt **(einloggen mit Vereinskennung - wird als Download unter www.bfv.de/SGFormblatt bereitgestellt)** (dreifache Ausfertigung) bis zum genannten Meldetermin **festgesetzten Abgabetermin** für die neue Saison die Spielgemeinschaft beim zuständigen Kreisspielleiter **an**. Blatt 3 (blau) des Antrages verbleibt dabei beim Antragsteller.
2. Diesem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung eine Namensliste aller Spieler, die in dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, mit folgenden Angaben beizufügen: **Mit dieser Meldung ist eine Spielerliste aller Spieler, die in dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, unter Berücksichtigung I. Allgemeines Abs. 3 mit folgenden Angaben bis spätestens 30.06. für das folgende Spieljahr an den zuständigen Kreisspielleiter einzusenden:** Name / Vorname / Geburtsdatum / Pass-Nummer / Verein. **Die Spielerlisten werden über das Internet unter www.bfv.de/Meldebogen, (einloggen mit Vereinskennung) als Download den Vereinen zu Verfügung gestellt.**
3. Nach Stellungnahme und Unterzeichnung durch den Gruppenspielleiter sendet dieser sämtliche Unterlagen an den zuständigen Kreisspielleiter zur Entscheidung. **Bei Übersendung der Spielerlisten ist der Absender für den zeitgerechten und vollständigen Eingang der Sendung verantwortlich und beweispflichtig. Jede Änderung der Spielerliste (Streichung oder Ergänzung von Spielern) ist elektronisch in einfacher oder in Papierform in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Spielleiter einzureichen und von diesem mit Datum und Unterschrift zu genehmigen und an den federführenden Verein zurückzusenden. Erst nach Eingang der Bestätigung mit Unterschrift und Datum des zuständigen Spielleiter beim federführenden Verein besteht das Spielrecht für diese Mannschaft.**
4. Nach **Mit** Genehmigung durch den **behält der** Kreisspielleiter behält dieser das grüne Blatt 2 des Antrages sowie eine Ausfertigung der Namensliste **die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck) sowie die Spielerliste ein.** Die

~~übrigen Unterlagen werden von ihm an die zuständige~~ **Eine Kopie dieser Unterlagen wird an den zuständigen Spielleiter sowie an die** Bezirksgeschäftsstelle übersandt. ~~Die Bezirksgeschäftsstelle behält das weiße Blatt 1 des Antrages sowie die Namensliste ein und sendet die entsprechende Anzahl von Jahresmarken sowie~~ **übermittelt, die dem federführenden Verein bis zum 1.7. des laufenden Spieljahres** eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft ~~dem federführenden Verein~~ **zusendet.** Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreisspielleiter die betroffenen Vereine schriftlich von seiner Entscheidung **sowie die Bezirksgeschäftsstelle.**

5. Die Bestätigungskarte der Spielgemeinschaft **sowie die aktuelle und genehmigte Spielerliste der Spielgemeinschaft** ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen. ~~Die Jahresmarken sind vom Verein auf der Vorderseite der Pässe rechts unten in den dafür vorgesehenen Raum einzukleben. Bei einer Verlängerung werden dann die andersfarbigen Jahresmarken einfach darüber geklebt.~~
6. Werden Spieler während eines Spieljahres **reaktiviert,** für die Spielgemeinschaft ~~aktiviert,~~ für die beim Verein ein Spielerpass vorliegt, ~~muss die erforderliche Jahresmarke schriftlich beim zuständigen Kreisspielleiter angefordert werden. Dieser ergänzt dann die Namensliste entsprechend~~ **aber keine Eintragung in die Spielerliste vorgenommen wurde, muss eine neue korrigierte Spielerliste beim zuständigen Spielleiter vorgelegt werden.**
7. Wird auf der Namensliste die Spielerzahl 25 überschritten, müssen entsprechend viele Spieler schriftlich dem zuständigen Spielleiter zur Streichung gemeldet werden. Die neu gemeldeten Spieler haben bei Überschreitung der Spielerzahl 25 so lange kein Spielrecht, bis die Normzahl von 25 Spielern auf der Namensliste durch Streichung wieder erreicht **und vom zuständigen Spielleiter mit Datum und Unterschrift genehmigt** ist.
8. Wird ein Spieler während des laufenden Spieljahres beim zuständigen **Spielleiter** zur Streichung aus der Spielerliste beantragt, so ist dies erst möglich, wenn eine evtl. ausgesprochene Sperre durch das zuständige Kreis-Sportgericht abgelaufen ist.
9. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Stellungnahme des zuständigen Kreisspielleiters der Bezirks-Spielausschuss Ausnahmen von I. Ziffer 2 Satz 3 **und I Ziffer 3** dieser Richtlinie zulassen. Von den erlassenen Ausnahmegenehmigungen ist der Verbands-Spielausschuss mit einer Bescheidkopie in Kenntnis zu setzen.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. ~~Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein.~~ **Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01.März des laufenden Spieljahres beim zuständigen Kreisspielleiter beantragt werden.**
4. Spieler eines Vereins der Spielgemeinschaft ohne ~~entsprechende Jahresmarke im Spielerpass und~~ Eintragung in der **aktuelle und genehmigte Spielerliste** sind für die jeweilige Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt; §§ 70 und 77 RVO gelten sinngemäß.

Der restliche Wortlaut bleibt unverändert.

Die Bestimmungen treten zum 01.07.2011 in Kraft.